

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wulkenzin für den kommunalen Friedhof in dem Ortsteil Neu Rhäse

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und des § 19 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wulkenzin wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Wulkenzin am **19. Mai 2020** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs in Neu Rhäse sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Antrag zu einer Leistung gestellt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Falle des §2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
 - d) in Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.
- (3) Die Gemeinde kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofs verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§4

Zurücknahme von Anträgen und des Nutzungsrechtes

- (1) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben werden.
- (2) Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung Gebühren für die nicht genutzte Zeit.

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

- (1) Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind angemessen zu verzinsen. Auf § 238 der Abgabenordnung wird verwiesen.
- (2) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 6
Gebührenhöhe

Grabnutzungsgebühren:

Erwerb des Nutzungsrechts für ein Einzelgrab (25 Jahre)	527,00 EURO
Erwerb des Nutzungsrechts für ein Doppelgrab (25 Jahre)	1.054,00 EURO
Erwerb des Nutzungsrechts für ein Einzelurnengrab (25 Jahre)	427,00 EURO
Erwerb des Nutzungsrechts für ein Doppelurnengrab (25 Jahre)	854,00 EURO
Erwerb des Nutzungsrechts für ein Kindergrab (bis 5 Jahre) (25 Jahre)	417,00 EURO
Erwerb des Nutzungsrechts für ein Urnengrab auf dem anonymen Urnengrabfeld (25 Jahre)	399,00 EURO
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr und Einzelgrab	27,00 EURO
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr und Doppelgrab	53,00 EURO
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr und Einzelurnengrab	22,00 EURO
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr und Doppelurnengrab	43,00 EURO
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr und Kindergrab	21,00 EURO
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Urnengrab auf dem anonymen Urnengrabfeld	20,00 EURO

Verwaltungsgebühren:

Ausstellung bzw. Umschreibung einer Grabnutzungsurkunde	8,00 EURO
Genehmigung von gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen pro Jahr	10,00 EURO
Erteilung einer Genehmigung einer Umbettung	
a) eines Sarges	100,00 EURO
b) einer Urne	50,00 EURO

§ 7
Bestehende Nutzungsrechte

Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte werden auf die Nutzungszeiten nach § 10 der Friedhofssatzung begrenzt und müssen nach Ablauf der Frist mit der Entrichtung einer Gebühr (Gebührenbescheid), entsprechend dieser Satzung neu erworben werden.

§ 8
Kriegs- und Ehrengräber

- (1) Kriegsgräber aus dem 1. und 2. Weltkrieg und Ehrengräber unterliegen nicht der Gebührenordnung dieser Satzung.
- (2) Die Liegezeit für Kriegsgräber nach § 9 Abs. 1 ist von unbegrenzter Dauer. Eine Einebnung darf nicht durchgeführt werden. Diese Grabstätten sind besonders zu pflegen. Die Entschädigungen richten sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Wulkenzin für den kommunalen Friedhof in Neu Rhäse vom 31.03.2006 außer Kraft.

Wulkenzin, den
25.05.2020

Blank
Bürgermeister

